

Mitteilung

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Zweite Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit

Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 16. Juni 2021:

Das Gesetz über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen sieht in § 3 eine Beteiligung des Landtags vor. Aus diesem Grund erhalten Sie im Anhang die Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit übersandt. Ein elektronischer Versand ist vorab erfolgt.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit konnte keine Zuleitung vor Verkündung stattfinden. Dies begründet sich wie folgt:

Eine Zuleitung der Verordnung an den Landtag vor Verkündung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen war nicht möglich, da umgehend redaktionell klarzustellen war, dass innerhalb von § 2 Absatz Satz 1 Nummer 2 der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit geimpfte und genesene Personen bei der Beteiligungszahl weiterhin berücksichtigt werden.

Ein unverzügliches Handeln war damit erforderlich.

Prof. (apl.) Dr. Lahl

Amtschef

Zweite Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit

vom 16. Juni 2021

Aufgrund von § 24 Absatz 3 Nummer 6 der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 (GBl. S. 431), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juni 2021 (GBl. S. 477, 478) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 15. Mai 2021 (GBl. S. 457), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.
2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „wobei geimpfte und genesene Personen nicht bei der Beteiligtezahl berücksichtigt werden,“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Juni 2021

Lucha

Begründung zur 2. Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) vom 16. Juni 2021

A. Einzelbegründung

Zu § 2 Absatz 5 Satz 3

Es wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

Zu § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2

Es wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

Zu § 2 Absatz 6 Satz 2

Es wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

**Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen
des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Ju-
gendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder-
und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA)¹**

vom 15. Mai 2021

(in der ab 16. Juni 2021 gültigen Fassung)

Aufgrund von § 24 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 13. Mai 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit im Sinne des § 24 Absatz 3 Nummer 6 CoronaVO (Angebote) sowie die Ermöglichung einer Notbetreuung von Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 bis 7 sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in der unterrichtsfreien Zeit.

(2) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind alle nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) erbrachten Leistungen und Maßnahmen.

(3) Angebote der Jugendsozialarbeit sind alle nach § 13 SGB VIII in Verbindung mit § 15 LKJHG erbrachten Leistungen und Maßnahmen. Angebote der Schulsozialarbeit in der Schule sind nach § 2 Absatz 7 der Corona-Verordnung Schule Bestandteil des Schulbetriebs und unterliegen damit dem Geltungsbereich der Corona-Verordnung Schule. Die bei Angeboten der Schulsozialarbeit zulässige Beteiligungszahl richtet sich dabei nach den Vorgaben des Kultusministeriums für den Präsenz- und Wechselunterricht an dem jeweiligen Schultyp.

§ 2

*Weitergehende Beschränkung und Erweiterung der Beteiligtenzahl auf Grundlage
der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- und Landkreis*

(1) Mit dem Tag des Inkrafttretens der Maßnahmen nach § 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in einem Stadt- oder Landkreis sind Präsenzangebote

1. nach § 11 SGB VIII mit bis zu sechs getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten und

2. nach § 13 SGB VIII auf Grundlage des § 28b Absatz 3 Satz 5 IfSG mit bis zu zwölf Beteiligten

gestattet; präsenzlose Angebote sind unbeschränkt zulässig. Angebote nach Nummer 1, bei denen zu Beginn und für die Dauer des Angebots die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht feststehen, sind untersagt.

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

(2) Mit dem Tag des Inkrafttretens der Maßnahmen nach § 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG in einem Stadt- oder Landkreis sind Präsenzangebote

1. nach § 11 SGB VIII mit bis zu zwölf Beteiligten in geschlossenen Räumen oder mit bis zu 18 Beteiligten im Freien und
2. nach § 13 SGB VIII auf Grundlage des § 28b Absatz 3 Satz 5 IfSG mit bis zu 18 Beteiligten

gestattet; Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. In den Fällen von Nummer 1 müssen die Beteiligten einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erbringen. Angebote nach Nummer 1, bei denen zu Beginn und für die Dauer des Angebots die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht feststehen, sind untersagt.

(3) Mit dem Tag des Außerkrafttretens der Maßnahmen des § 28b Absatz 1 IfSG gemäß § 28b Absatz 2 IfSG in einem Stadt- oder Landkreis sind Angebote

1. nach § 11 SGB VIII mit bis zu zwölf Beteiligten in geschlossenen Räumen oder mit bis zu 18 Beteiligten im Freien und
2. nach § 13 SGB VIII mit bis zu 18 Beteiligten
3. nach den §§ 11 und 13 SGB VIII für bis zu 36 getestete, genesene oder geimpfte Beteiligte in geschlossenen Räumen oder 120 getestete, genesene oder geimpfte Beteiligte im Freien

gestattet. In den Fällen des Satz 1 Nummer 3 können sich die Teilnehmenden sowie Betreuungskräfte aus Personen aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen zusammensetzen. Sätze 1 und 2 gelten ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 überschreitet. Angebote nach Nummer 1, bei denen zu Beginn und für die Dauer des Angebots die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht feststehen, sind untersagt.

(4) Liegt in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge bei einem Schwellenwert von 50 oder weniger Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohner, sind nach dem Inkrafttreten nach Absatz 7 Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII mit bis zu

1. 18 Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 30 Beteiligten im Freien,
2. 60 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 120 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten im Freien,
3. 18 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten als Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts nach § 4, sofern sichergestellt ist, dass während der Übernachtung Personen aus maximal drei Haushalten eine Räumlichkeit gemeinsam nutzen oder
4. 60 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten als mehrtägiges Angebot mit mindestens vier Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts nach § 4

gestattet. In den Fällen der Nummern 2 bis 4 können sich die Teilnehmenden sowie Betreuungskräfte aus Personen aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen zusammensetzen. Stehen die Teilnehmenden zu Beginn und während der Dauer des Angebots nicht fest, ist dieses Angebot nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO für höchstens zehn Personen aus drei Haushalten oder Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aus bis zu acht unterschiedlichen Haushalten gestattet. Die Sätze 1 und 2 gelten ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 50 überschreitet.

(5) Liegt in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge bei einem Schwellenwert von 35 oder weniger Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohner, sind nach dem Inkrafttreten nach Absatz 7 Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII mit bis zu

1. 36 Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 60 Beteiligten im Freien,
2. 120 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten,
3. 120 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten ab dem 1. Juli 2021 als Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts nach § 4,
4. 240 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten ab dem 1. Juli 2021 als mehrtägiges Angebot mit mindestens vier Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalt nach § 4 oder
5. 36 zeitgleich anwesenden getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder mit bis zu 60 zeitgleich anwesenden getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten im Freien, jeweils aber höchstens für bis zu 60 Personen über den gesamten Zeitraum des Angebots, sofern die Teilnehmenden zu Beginn und während der Dauer des Angebots nicht feststehen

gestattet. In den Fällen der Nummern 2 bis 5 können sich die Teilnehmenden sowie Betreuungskräfte aus Personen aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen zusammensetzen. Die Sätze 1 und 2 gelten ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 35 überschreitet.

(6) Liegt in einem Stadt- oder Landkreis ab dem 1. Juli 2021 die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge bei einem Schwellenwert von 10 oder weniger Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohner, sind nach dem Inkrafttreten nach Absatz 7 Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII mit bis zu

1. 36 Beteiligten innerhalb geschlossener Räumen oder 60 Beteiligten im Freien,
2. 240 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten,
3. 240 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten als Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts nach § 4,
4. 360 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten als mehrtägiges Angebot mit mindestens vier Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalt nach § 4 oder
5. 36 zeitgleich anwesenden getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder mit bis zu 60 zeitgleich anwesenden getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten im Freien, jeweils aber für höchstens bis zu 60 Personen über den gesamten Zeitraum des Angebots, sofern die Teilnehmenden zu Beginn und während der Dauer des Angebots nicht feststehen

gestattet. In den Fällen der Nummern 2 bis 5 können sich die Teilnehmenden sowie Betreuungskräfte aus Personen aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen zusammensetzen. Die Sätze 1 und 2 gelten ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 10 überschreitet.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 macht das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Absätze eingetreten sind, nachdem dies aufgrund der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz erkennbar wurde. In diesen Fällen treten die Rechtswirkungen jeweils am übernächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

(8) Soweit nach den Absätzen 1 bis 6 Angebote in Präsenz gestattet sind, gilt, dass

1. eine medizinische Maske oder ein Atemschutz im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO zu tragen ist, wobei im Rahmen der Absätze 4, 5 und 6 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes bei Angeboten im Freien entfällt, sofern die Abstandsempfehlung nach § 2 CoronaVO eingehalten werden kann; § 3 Absatz 3 CoronaVO bleibt unberührt,
2. abweichend von Nummer 1 bei Angeboten nach den Absätzen 3 und 4 Nummern 3 und 4 während des Aufenthalts in zur Übernachtung genutzten Räumlichkeiten weder eine medizinische Maske noch ein Atemschutz im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO zu tragen ist,
3. abweichend von § 4 bei Angeboten nach den Absätzen 1 bis 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 keine Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts der Teilnehmenden erfolgen darf,
4. abweichend von Nummer 3 Seminare, die der Qualifizierung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit dienen, mit einer Beteiligtenzahl von maximal 18 Personen nach § 4 für getestete, genesene und geimpfte Personen als Angebot mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts gestattet sind, sofern sichergestellt ist, dass während der Übernachtung Personen aus maximal zwei Haushalten eine Räumlichkeit gemeinsam nutzen,
5. bei Angeboten nach den Absätzen 4 bis 6 jeweils Satz 1 Nummern 3 und 4:
 - a) eine Räumlichkeit während der Übernachtung von möglichst wenigen Personen aus verschiedenen Haushalten gemeinsam genutzt werden soll,
 - b) Kontakte außerhalb des Angebots auf das notwendige Minimum zu reduzieren sind,
 - c) eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes abweichend von Nummer 1 Teilsatz 1 nur besteht, wenn dies bei Kontakt mit Dritten zum Fremd- und Eigenschutz zwingend erforderlich ist,
 - d) die Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Betreuungskräfte nach einem Angebot innerhalb der nächsten sieben Tage einen Bürgertest in Anspruch nehmen sollen,
6. für die Angebote aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche, die Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 CoronaVO ermöglicht wird und
7. im Rahmen der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl der Beteiligten teilnehmende Personen und Betreuungskräfte zusammengezählt werden.

Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 6 die Angebote für getestete Personen zulässig sind, ist zu Beginn ein Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 1 CoronaVO vorzulegen; für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten Testnachweises, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Bei mehrtägigen Angeboten muss in jeder Woche an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt werden. Für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO ist die einmalige Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises ausreichend; § 21 Absatz 8 Satz 4 Halbsatz 2 CoronaVO gilt entsprechend.

(9) In unterrichtsfreier Zeit kann eine Notbetreuung an Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 7 sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren durch Schulträger oder Träger von Betreuungsangeboten durchgeführt werden. Für die Teilnahme an der Notbetreuung ist zu Beginn ein Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 1 oder im Sinne des § 19 Absatz 15 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO vorzulegen, wobei der Nachweis per Antigentest nicht länger als maximal 48 Stunden und der Nachweis per PCR-

Test nicht länger als maximal 72 Stunden vor Beginn des Angebots zurückliegen darf; bei mehrtägigen Angeboten muss in jeder Woche an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt werden. Für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO ist die einmalige Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises ausreichend; § 21 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 CoronaVO gilt entsprechend. Teilnahmeberechtigt sind Kinder und Jugendliche,

1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 2 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die übrigen Voraussetzungen des Satz 2 Nummer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Die Notbetreuung findet in der Regel zu den Zeiten statt, in denen an den Einrichtungen Unterricht oder ergänzende Betreuung stattfindet. Sie findet in möglichst konstant gleich zusammengesetzten Gruppen an der jeweiligen Einrichtung, die das Kind oder die jugendliche Person bisher besucht hat, statt. Schulträger beziehungsweise Träger der Betreuungseinrichtung können vereinbaren, dass die Notbetreuung an einer anderen Schule beziehungsweise einem anderen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum durchgeführt wird, wobei sicherzustellen ist, dass sich die Teilnehmenden in einer Gruppe jeweils nur aus Kindern und Jugendlichen derselben Schule beziehungsweise desselben Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums zusammensetzen. Solche Notbetreuungsangebote sind mit einer maximalen Beteiligtenzahl von zwölf Personen im Innenbereich und 18 Personen im Freien gestattet. Bei der Bemessung der Beteiligtenzahl nach Satz 8 werden Teilnehmende und Betreuungskräfte zusammengezählt.

10) Ausgeschlossen von der Notbetreuung nach Absatz 8 sind Kinder und Jugendliche,

1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. die weder die nach § 5 CoronaVO oder § 19 Absatz 15 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO vorgeschriebenen Nachweise noch einen Impf- oder Genesenennachweis erbringen,
3. die sich nach einem positiven Test nach § 4a Absatz 3 Corona-Verordnung Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben, oder
4. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Störung des Geschmacks- oder Geruchsinns, aufweisen.

§ 3

Verweise auf die Corona-Verordnung

(1) Für Angebote im öffentlichen Raum, im halböffentlichen und im privaten Raum müssen die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO eingehalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 CoronaVO erstellt und eine Datenerhebung nach § 7 CoronaVO durchgeführt werden. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8 CoronaVO. Bei der Durchführung des Angebots sind die

Arbeitsschutzanforderungen nach § 9 CoronaVO einzuhalten. Die maximal zulässige Teilnehmerzahl richtet sich, soweit in dieser Verordnung nicht anderweitig geregelt, nach § 11 Absatz 2 Satz 3 CoronaVO. Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 4 CoronaVO werden Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an dem Angebot bei der Bemessung der Teilnehmerzahl berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für gemeinsame Ausflüge während des Angebots.

(2) Bei Angeboten sind aus den Teilnehmenden sowie den Betreuerinnen und Betreuern feste Gruppen von bis zu 30 Personen zu bilden. Zwischen diesen festen Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des § 2 Absatz 1 CoronaVO. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel des § 2 Absatz 2 CoronaVO für das gesamte Angebot. Es gilt für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes nach § 3 der CoronaVO.

(3) Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 CoronaVO zuvor zu erstellen. Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten ist außerdem eine Datenerhebung nach § 7 CoronaVO durchzuführen.

§ 4

Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts

(1) Bei Angeboten nach § 3 Absatz 1 mit Übernachtung soll die Zusammensetzung der Belegung eines Übernachtungsraums über den Zeitraum des Angebots nicht verändert werden.

(2) Bei Übernachtungen in fliegenden Bauten, beispielsweise Zelten, kann für die Schlafzeit von den Vorgaben des § 2 Absatz 1 CoronaVO abgewichen werden. Durch geeignete Vorkehrungen, wie beispielsweise von den Teilnehmenden selbst mitgebrachte Zelte oder die Bereitstellung von zusätzlichen Zelten, soll die Anzahl von Personen, die zur Schlafzeit fliegende Bauten gemeinsam nutzen, reduziert werden.

(3) Fliegende Bauten, die für die Schlafzeit genutzt werden, sollen tagsüber gelüftet und nicht zu Aufenthalts- und Aktivitätszwecken genutzt werden. Auf dem Gelände eines Angebots sind Flächen für Aufenthalts- und Aktivitätszwecke durch geeignete Vorkehrungen wie Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Wände zu überdachen.

(4) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten sind die Hygieneanforderung nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach § 6 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 7 CoronaVO durchzuführen. Für die Belegungen von Mehrbettzimmern gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe entsprechend. Bei der Belegung von Mehrbettzimmern in Selbstversorgungshäusern sollen Belegungen so gewählt werden, dass eine Beachtung der Abstandsempfehlung nach § 2 Absatz 1 CoronaVO möglich ist. Eine Selbstversorgung ist während der Angebote mit Übernachtung möglich. Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten.

§ 5

Präventions- und Ausbruchsmanagement

(1) Die Träger, die Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit außerhalb der einzelfallbezogenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der operativ tätigen Kinder- und Jugendhilfe erbringen, haben bei mehrtägigen Angeboten mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts die nach § 6 CoronaVO vorgeschriebenen Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchsmanagement zu erweitern.

(2) Das Konzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 17. Mai 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 6. April 2021 (GBl. S. 385) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 15. Mai 2021

Lucha